



Statut der diözesanen Berufsgemeinschaft der katholischen Religionslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Diözese Linz

Präambel

Religionslehrer/innen wirken an der Communio und an der Sendung der Kirche in besonderer Weise mit. Sie sehen sich getragen vom Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils und von dem nachsynodalen apostolischen Schreiben „Christifideles laici“ von Papst Johannes Paul II. vom 30. Dezember 1988.

Die „Rahmenordnung für Religionslehrer der österreichischen Diözesen“ vom 1. Mai 1998 gilt für alle katholischen Religionslehrer/innen, sofern nicht besondere Bestimmungen des geltenden Kirchenrechtes anzuwenden sind.

Durch die Missio canonica werden die katholischen Religionslehrer/innen vom Bischof dazu beauftragt, die besondere Verantwortung in der Verkündigung mitzutragen. Die Religionslehrer/innen übernehmen dadurch die Verpflichtung, ihren Unterricht am Glauben der Kirche zu orientieren.

Die diözesane Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Diözese Linz (DBGP) ist die Vereinigung aller an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Diözese Linz tätigen katholischen Religionslehrer/innen (im Folgenden: RL). Ihre Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus diesem Statut.

1. Rechtsnatur, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die DBGP ist eine vom Bischof der Diözese Linz gem. can. 312 § 1 Nr. 3 errichtete juristische Person kirchlichen Rechts.
2. Der Sitz der DBGP ist das Schulamt der Diözese Linz mit der Adresse 4020 Linz, Herrenstraße 19; Postanschrift: Postfach 251, 4021 Linz. Ein- und ausgehende Post wird von den Mitarbeiter/innen des Schulamts an die Mitglieder und Organe der DBGP weitergeleitet. Zudem erledigen die Mitarbeiter/innen des Schulamts auf Ersuchen der Organe der DBGP allgemeine administrative Aufgaben für die DBGP.
3. Der Tätigkeitsbereich des DBGP erstreckt sich auf das territoriale Zuständigkeitsgebiet des Schulamts der Diözese Linz.

2. Zweck

1. Das Ziel der DBGP ist die Förderung der Spiritualität, der Gemeinschaft, der theologischen und pädagogischen Fortbildung der RL.
2. Die DBGP vertritt durch ihre Organe die dienstrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem diözesanen Schulamt und ist dessen direkter Ansprechpartner in ebendiesen Angelegenheiten.

3. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

1. Der Organisationszweck wird durch die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Informationsschreiben sowie der Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber dem diözesanen Schulamt erreicht.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch ehrenamtlichen Einsatz und einen jährlich einzuhebenden freiwilligen Unterstützungsbetrag der Mitglieder aufgebracht.
3. Die administrative Unterstützung durch das Schulamt der Diözese Linz erfolgt auf dessen Kosten. Ebenso haben organschaftliche Vertreter/innen der DBGP bei schulamtsbezogenen Aufgaben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten durch das Schulamt.

4. Mitgliedschaft

Alle RL an allgemeinbildenden Pflichtschulen sind aufgrund der kirchlich erklärten Ermächtigung (Missio canonica) Mitglieder der DBGP, dazu zählen auch jene RL, die ihren Dienst aktuell nicht ausüben (Karenz, Sonderurlaub, ...). Mit dem endgültigen Ausscheiden aus dem Schuldienst endet auch die Mitgliedschaft bei der DBGP.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der DBGP, insbesondere an der Bezirks-Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Darüber hinaus steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Bezirksvertreter/innen der DBGP in ihrem Schulbezirk sowie der Vorsitzenden der DBGP zu und sie stimmen gegebenenfalls über die Amtsenthebung ihres/r jeweiligen Bezirksvertreter/in ab und können beim Vorstand einen Misstrauensantrag gegen einen oder beide Vorsitzende einbringen oder unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der DBGP nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der DBGP Abbruch erleiden könnte. Sie haben diese Statuten und die Beschlüsse der Organe der DBGP zu beachten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, von dem/der örtlich zuständigen Bezirksvertreter/in der Diözesanen Berufsgemeinschaft die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder eines Bezirks kann von dem/der örtlich zuständigen Bezirksvertreter/in der Diözesanen Berufsgemeinschaft die Einberufung einer außerordentlichen Bezirks-Mitgliederversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind von dem/der Bezirksvertreter/in der Diözesanen Berufsgemeinschaft in jeder Bezirks-Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der DBGP zu informieren.

6. Organe

1. Organe der DBGP sind:
 - die Bezirks-Mitgliederversammlungen,
 - die Bezirksvertreter/innen,
 - der Vorstand,
 - die Vorsitzenden.
2. Die Funktionsperiode sämtlicher Organe beträgt fünf Jahre und verläuft gemeinsam nach denselben Fristen.

7. Die Bezirks-Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der DBGP treten in 18 Bezirks-Mitgliederversammlungen zusammen. Der Bezirks-Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der DBGP eines Schulbezirkes an. Sie wird mindestens einmal jährlich im Rahmen der Bezirks-RL-Dienstbesprechung von dem/der Bezirksvertreter/in einberufen. Am Beginn einer neuen Funktionsperiode sowie bei Handlungsunfähigkeit oder Säumigkeit der Bezirksvertreter/in erfolgt die Einberufung durch das diözesane Schulamt.
2. Eine außerordentliche Bezirks-Mitgliederversammlung wird von dem/der Bezirksvertreter/in einberufen, wenn die Umstände dies erforderlich machen oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder eines Bezirks dies verlangt. Bei Handlungsunfähigkeit oder Säumigkeit des/der Bezirksvertreter/in erfolgt die Einberufung durch das diözesane Schulamt.

8. Aufgaben der Bezirks-Mitgliederversammlung

1. Die Bezirks-Mitgliederversammlung dient der Information der Mitglieder über die Aktivitäten der DBGP und der Beratung der Anliegen der Mitglieder an die Berufsgemeinschaft.
2. Die Bezirks-Mitgliederversammlung wählt den Bezirksvertreter / die Bezirksvertreterin sowie dessen/deren Stellvertreter/in und kann diese mit Zweidrittelmehrheit auch wieder ihres Amtes entheben.
3. Bei den Bezirks-Mitgliederversammlungen werden die Stimmen zur Wahl der Vorsitzenden der DBGP abgegeben. Die gemeinsame Auszählung sämtlicher abgegebenen Stimmen erfolgt erst nach Beendigung aller Bezirks-Mitgliederversammlungen.

9. Die Bezirksvertreter/innen

1. Die 18 Bezirksvertreter/innen sowie ihre Stellvertreter/innen werden von der Bezirks-Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt.
2. Sprechen bei einer Bezirks-Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihr Misstrauen gegen eine/n Bezirksvertreter/in aus, verliert diese/dieser damit ihr Mandat. In diesem Fall ist in derselben Bezirks-Mitgliederversammlung ein/e neue Bezirksvertreter/in zu wählen.
3. Ist ein/e Bezirksvertreter/in in der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert oder scheidet er/sie aus einem anderen als dem in Abs. 2 genannten Grund aus seinem/ihrem Amt aus, übernimmt seine/ihre Stellvertreter/in sämtliche Aufgaben, bis in der nächsten ordentlichen Bezirks-Mitgliederversammlung ein/e neue/r Bezirksvertreter/in gewählt wird, wobei dessen/deren Amtszeit bis zum Ende der Funktionsperiode dauert.

10. Aufgaben der Bezirksvertreter/innen

1. Die Bezirksvertreter/innen nehmen gegenüber dem Schulamt der Diözese Linz und in Zusammenarbeit mit diesem gegenüber den staatlichen Stellen die dienstrechtlichen Belange der RL in ihrem jeweiligen Bezirk wahr, sofern diese nicht gemäß diesem Statut von anderen Organen der DBGP wahrgenommen werden.
2. Die Bezirksvertreter/innen pflegen die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem diözesanen Schulamt.
3. Die Bezirksvertreter/innen wahren über Belange, welche ihnen innerhalb ihrer Vertretungs- und Informationsaufgaben bekannt werden, das Dienstgeheimnis.

4. Die Bezirksvertreter/innen haben einen Tätigkeitsbericht bei der Bezirks-Mitgliederversammlung zu legen.
5. Die Bezirksvertreter/innen sind Mitglieder des Vorstandes der DBGP.

11. Der Vorstand

1. Den Vorstand der DBGP bilden die 18 Bezirksvertreter/innen gemeinsam mit dem/der Landesarbeitsgemeinschafts-Leiter/in für katholische Religion an APS sowie den beiden direkt gewählten Vorsitzenden der DBGP.
2. Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr und wird von den Vorsitzenden einberufen. Am Beginn einer neuen Funktionsperiode sowie bei Handlungsunfähigkeit oder Säumigkeit der Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch das diözesane Schulamt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seinem/ihrer Amtes als Bezirksvertreter/in aus, übernimmt sein/e bzw. ihr/e Nachfolger/in auf Bezirksebene auch sein/ihr Mandat im Vorstand bis zum Ende der Funktionsperiode.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

12. Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand berät wesentliche Fragen des Religionsunterrichts und der Stellung der RL und gibt diesbezügliche Empfehlungen und Stellungnahmen ab.
2. Der Vorstand hat über alle die DBGP betreffenden Angelegenheiten mit den Mitgliedern Kontakt zu pflegen.
3. Der Vorstand sorgt für die Pflege der beruflichen Zusammenarbeit der Mitglieder der DBGP und mit allen, die in der Pastoral tätig sind.
4. Der Vorstand stimmt über Statutenänderungen ab.
5. Der Vorstand nimmt den Jahresabschluss entgegen und entlastet nach Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit desselben die Vorsitzenden.
6. Bei der Bestellung des Leiters/der Leiterin des diözesanen Schulamtes sowie bei der Bestellung von Fachinspektor/inn/en unterbreiten der Vorstand über das Schulamt dem Diözesanbischof Vorschläge, die zur Unterstützung der Entscheidungsfindung dienen sollen.
7. Der Vorstand nominiert eine Person für den Pastoralrat.

13. Die Vorsitzenden

1. Den Vorsitz der DBGP führen zwei Personen. Diese werden von den Mitgliedern der DBGP direkt gewählt. Die Stimmen werden bei dieser Wahl bei den Bezirks-Mitgliederversammlungen abgegeben, wobei die gemeinsame Auszählung sämtlicher abgegebener Stimmen erst nach Beendigung aller Bezirks-Mitgliederversammlungen erfolgt. Das Schulamt der Diözese Linz wird vom Wahlergebnis schnellstmöglich informiert.
2. Die Vorsitzenden vertreten die DBGP nach außen, wobei sie zur Rechtsverbindlichkeit von Schriftstücken gemeinsam zeichnen.
3. Die Vorsitzenden gehen ihres Amtes verlustig, sofern der Vorstand ihnen gegenüber einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen ausspricht. In beiden

Fällen sind vom Vorstand in der selben Sitzung aus den Reihen der Bezirks-Vertreter/innen neue Vorsitzende zu wählen, die diese Funktion bis zum Ende der Funktionsperiode inne haben. Das hat ehestmöglich auch dann zu geschehen, wenn ein/e Vorsitzende/r in der Ausübung seiner/ihrer Aufgaben dauerhaft verhindert ist oder aus einem anderen als dem in Satz 1 genannten Grund aus seinem/ihrer Amt ausscheidet.

4. Die Vertrauensfrage ist im Vorstand jedenfalls dann zu stellen, wenn 1/3 der Mitglieder oder mindestens neun Bezirksvertreter/innen dies fordern oder ein/e Vorsitzende/r der/die zugleich Bezirksvorsitzende/r ist, gem. Art. 9.2 dieses Amtes enthoben wird.

14. Aufgaben der Vorsitzenden

1. Die Vorsitzenden nehmen gegenüber dem Schulamt der Diözese und in Zusammenarbeit mit diesem gegenüber den staatlichen Stellen die dienstrechtlichen Belange der RL insbesondere in nachfolgend geregelter Weise wahr:
2. Die Vorsitzenden pflegen die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem diözesanen Schulamt. Insbesondere ergehen im Rahmen der Personalgremien Informationen in folgenden Angelegenheiten:
 - freie Stellen,
 - Neueinstellungen,
 - Pragmatisierungen,
 - Vertraglichstellungen,
 - Versetzungen,
 - Belobigungen sowie
 - Ausscheiden aus dem Schuldienst.
3. Darüber hinaus informiert das diözesane Schulamt die Vorsitzenden wenn beabsichtigt wird, einem/einer RL die Missio canonica zu entziehen. Sollte Gefahr in Verzug sein, die ein sofortiges Handeln erfordert, informiert das Schulamt die Vorsitzenden im Nachhinein.
4. Die Vorsitzenden geben allfällige Einwendungen bei Personalentscheidungen dem Schulamt bekannt. Auf Verlangen der Vorsitzenden ist über diese Einwendungen ein klärendes Gespräch zwischen dem Schulamt und den Vorsitzenden zu führen.
5. Die Vorsitzenden nehmen auf Wunsch eines Mitglieds der DBGP an Gesprächen zwischen Vertreter/inne/n des Schulamts und dem betreffenden Mitglied teil, mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen. Die Vorsitzenden können die Teilnahme mit Einverständnis des Mitglieds auch an den/die zuständige/n Bezirksvertreter/in delegieren.
6. Die Vorsitzenden haben in den Fällen Akteneinsicht, in welchen sie vom betroffenen RL bevollmächtigt werden. Diesbezüglich ist eine schriftliche Vollmacht des RL dem diözesanen Schulamt vorzulegen.
7. Die Vorsitzenden wahren über Belange, welche ihnen innerhalb ihrer Vertretungs- und Informationsaufgaben bekannt werden, das Dienstgeheimnis.
8. Die Vorsitzenden legen gegenüber dem Vorstand regelmäßig einen Tätigkeitsbericht ab.
9. Die Vorsitzenden verwalten das Vermögen der DBGP und legen dem Vorstand den Jahresabschluss zur Genehmigung vor. Überschreitet das Vermögen oder die Verbindlichkeiten der DBGP den Wert von € 8.000,- ist der diözesane Wirtschaftsrat von den Vorsitzenden über den Jahresabschluss zu informieren.

10. Eine/r der beiden Vorsitzenden nimmt mit Sitz und Stimme bei Hearings zur Besetzung eines/r Fachinspektor/in teil.
11. Eine/r der beiden Vorsitzenden übernimmt die Aufgabe als Delegierte/r in der Interdiözesanen Berufsgemeinschaft der Religionslehrer/innen Österreichs(ibgrlö).

15. Schlussbestimmungen

1. Erstmalig finden Wahlen der Bezirksvertreter/innen gem. Art. 9. im Frühjahr 2013 statt, danach im Frühjahr 2015, dann alle fünf Jahre. Bis zur erstmaligen Direktwahl der Vorsitzenden im Frühjahr 2015 werden diese für die Übergangsperiode vom Vorstand aus den Reihen der Bezirksvertreter/innen gewählt.
2. Eine Änderung des Statuts bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes und der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
3. Die näheren Bestimmungen über Beratung, Beschlussfähigkeit und eine Wahlordnung werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Diözese und in Anlehnung an das Personalvertretungsrecht (PVG) erstellt und bei den Bezirks-Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Dieses Statut wurde im Konsistorium vom 13. Dezember 2012 beraten und vom Diözesanbischof mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 in Kraft gesetzt.

Linz, am 18. Dezember 2012
Zl: 2293/2012


Mag. Johann Heinzl
Ordinariatskanzler




Dr. Ludwig Schwarz SDB
Diözesanbischof